AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Satzungsbeschluss Carree Bekanntmachung

2. Teilbebauungsplan „Carré zwischen Hildastraße und Luisenstraße" sowie örtliche Bauvorschriften in Gaggenau gemäß § 13 a BauGB
hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. November 2021 den 2. Teilbebauungsplan „Carré zwischen Hildastraße und Luisenstraße" und die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Gaggenau jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 2566/1, 2565/1, 2495/2, 2495/4, 2495/5 und 2562 der Gemarkung Gaggenau. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz" umrandeten Fläche.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung über örtliche Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 412, 4. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen. Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 26. November 2021

Christof Florus
Oberbürgermeister

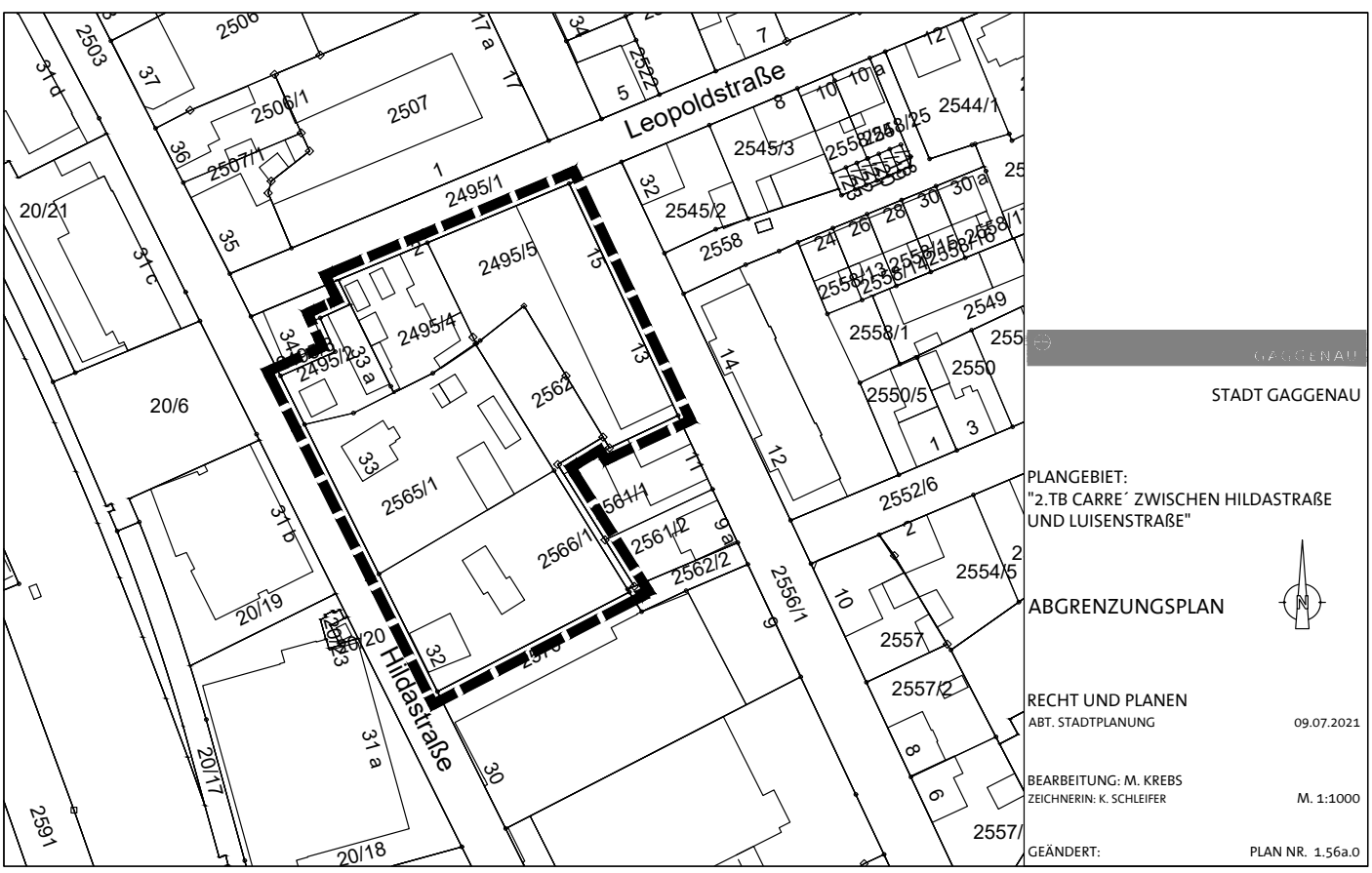

Öffentliche Bekanntmachung über die nochmalige Verlängerung und teilweise Außerkraftsetzung der Veränderungssperre

für das Gebiet „Zwischen Hilda- und Luisenstraße, südlich der Leopoldstraße“ in Gaggenau

Satzung

über die nochmalige Verlängerung und teilweise Außerkraftsetzung der Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Hilda- und Luisenstraße, südlich der Leopoldstraße“ der Großen Kreisstadt Gaggenau

(Stand: 5. November 2021)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 22. November 2021 zur nochmaligen Verlängerung und teilweisen Außerkraftsetzung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Hilda- und Luisenstraße, südlich der Leopoldstraße“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Hilda- und Luisenstraße, südlich der Leopoldstraße“, die am 20. Dezember 2018 in Kraft getreten und deren Verlängerung am 12. November 2020 in Kraft getreten ist, wird nochmals um ein Jahr verlängert. Der räumliche Geltungsbereich der nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre umfasst die auf dem als Anlage beigefügten Abgrenzungsplan vom 5. November 2021 schwarz umrandete Fläche.

Die nochmalige Verlängerung gilt nicht, soweit die Veränderungssperre aufgrund des rechtsverbindlichen Abschlusses der Bauleitplanung bereits außer Kraft getreten ist. Ferner gilt die nochmalige Verlängerung ebenso nicht für die im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Flurstücke Gaggenau Nr. 2495/3, 2561/1, 2561/2, 2579, 2579/2, 2578 und 2580. Die Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Hilda- und Luisenstraße, südlich der Leopoldstraße“, die am 20. Dezember 2018 in Kraft getreten und deren Verlängerung am 12. November 2020 in Kraft getreten ist, wird insoweit außer Kraft gesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind - 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 26. November 2021

Christof Florus
Oberbürgermeister

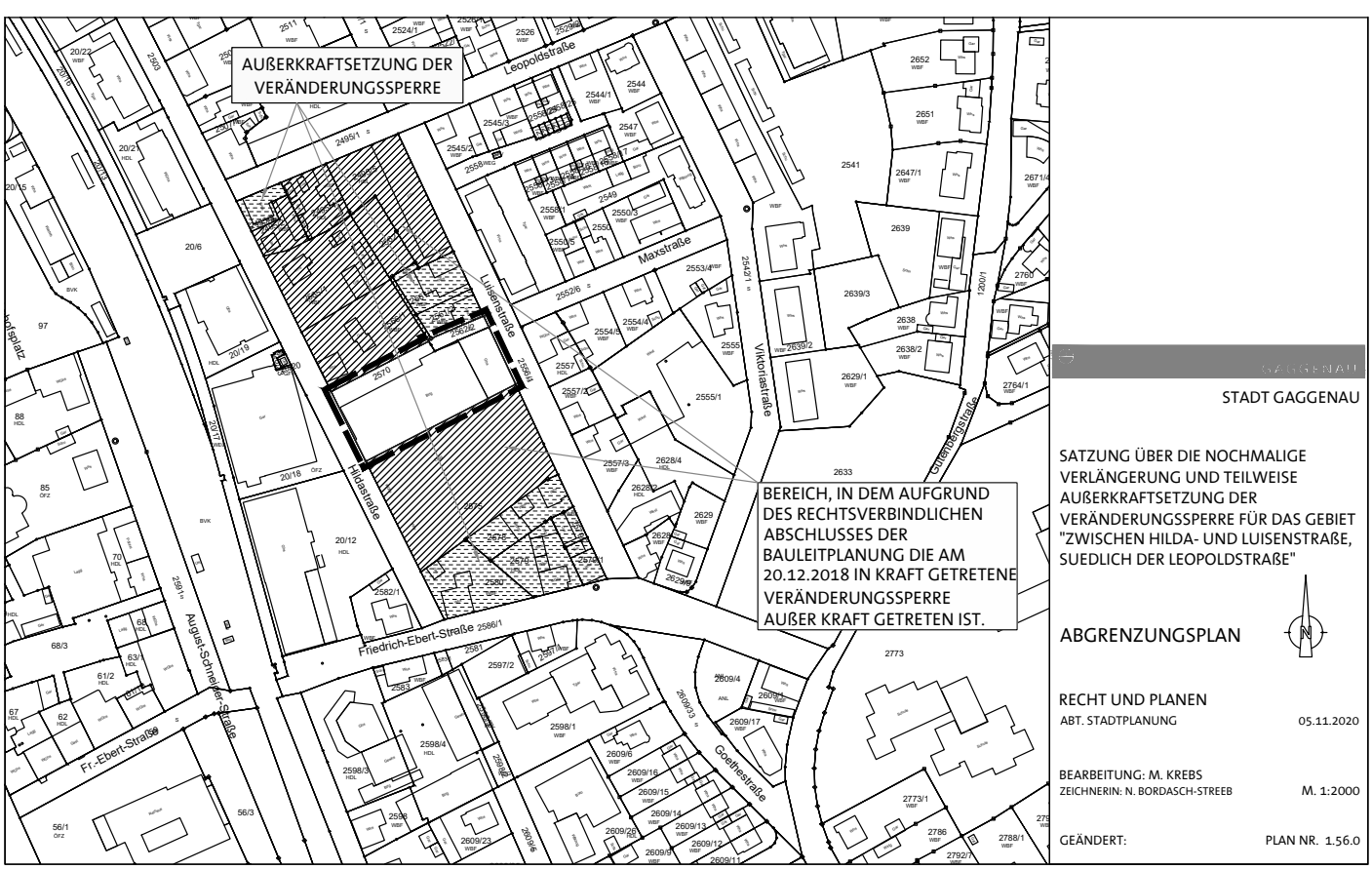

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Montag, den **6. Dezember 2021, 18:00 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Sitzung findet in der **Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau**, statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Corona Sachstandsbericht
3. Bebauungsplan "Hornbergweg" sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB
   – Weiteres Vorgehen –
4. Bebauungsplan "Hummelberg, Altneufeld, Bäumbach", 11. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
   – Aufstellungsbeschluss und Billigung des Entwurfs vor Durchführung der Offenlage –
5. klag-Bühne Gaggenau: Verlängerung der Vereinbarung mit der Rantastic GmbH
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Stadtwohnung Gaggenau
7. Jahresabschluss 2020 der Städt. Wohnungsgesellschaft Gaggenau mbH mit Sitz in Gaggenau
8. Organschaft zwischen den Stadtwerken und der Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH
   – Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Kurgesellschaft –
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Gaggenau
10. Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in Klassenräume der Grundschule Oberweier
    1) Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung
    2) Vergabe der Lüftungsinstallation
11. Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in Klassenräume der Grundschule Sulzbach
    1) Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung
    2) Vergabe der Lüftungsinstallation
12. Anfragen der Stadträte
13. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/

Mit freundlichen Grüßen

Christof Florus
Oberbürgermeister

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Montag, den 6. Dezember 2021, 17:00 Uhr,** findet eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.
Die Sitzung findet statt: Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Stadträte
3. Kanalreinigung und optische Inspektion im Rahmen der EKVO in Gaggenau rechts der Murg
   - Vergabe des Auftrages -
4. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/

Mit freundlichen Grüßen

Michael Pfeiffer
Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

FEUERWEHR AKTUELL

Becker und Rieger gehen in den Ruhestand

Zwei Feuerwehrangehörige, die ihr ganzes Leben der Feuerwehr gewidmet haben, gehen in den Ruhestand. Wolfgang Becker und Ullrich Rieger waren und sind mit Leib und Seele Angehörige der Gaggenauer Feuerwehr. 15 Jahre lang war Becker der Stellvertreter des Gaggenauer Kommandanten. In dieser Zeit hat er die Verantwortung der Gesamtwehr mitgetragen, sowohl bei Einsätzen als auch in der Verwaltung. So war Rieger unter anderem auch zuständig für unzählige Übungseinheiten und Grundausbildungen, Truppmann- und Truppführerlehrgänge. Für das Engagement wurde Becker erst kürzlich zum Ehrenkommandant ernannt. Im Jahr 1971 trat Becker, gelernter Werkzeugmacher, mit 16 Jahren der Feuerwehr in Bad Rotenfels bei. Da Sport und Musik nicht zu seinen Talenten gehörten, der Vater aber bei der Daimler Werkfeuerwehr gearbeitet hatte, war der Weg vorgegeben. Seither war Becker Feuer und Flamme für die interessante, abwechslungsreiche und unterstützende Arbeit der Feuerwehr. Als Jugendwart, Atemschutzgeräteträger, Maschinist, Gruppenführer und Zugführer durchlief er viele Stationen. Viele Jahre war er als Abteilungskommandant in der Abteilung Bad Rotenfels eingesetzt. Auch ein Sturz durch die Decke bei einem Brand in einem Elektrogeschäft konnte seine Leidenschaft nicht bremsen. Schmunzelnd meint Becker „Dieter Spannagel „schenkte“ mir zum Schluss noch den Brand in der Tiefgarage Murgufer im letzten Jahr. Meine letzte große Herausforderung, da der Kommandant in Urlaub war“. „Es war immer einfach in Urlaub zu gehen, Wolfgang war ja immer da“, bestätigt Spannagel. Kreisbrandmeister Heiko Schäfer sagte bei Beckers Verabschiedung, „Wir werden wohl die markante Stimme von Gaggenau 3 vermissen“. Becker erhielt dieses Jahr das Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Gold.

Der gelernte Justizfachwirt Ullrich Rieger ging 1968 mit 12 Jahren zur Jugendfeuerwehr in Michelbach. Schon sein Vater und sein Klassenlehrer Hans-Martin Gäng waren bei der Feuerwehr tätig. Für die jahrelange Treue zum Beruf erhielt Rieger letztes Jahr eine Auszeichnung für 50 Jahre aktiven Dienst. Neben Atemschutz- und Maschinistenausbildung ließ er sich zum Gruppen- und Zugführer ausbilden. Zudem engagierte sich Rieger seit 1984 beim Gefahrgutzug und war zehn Jahre lang stellvertretender ABC-Zugführer. Vertrauensvoll verwaltete der Berufsfeuerwehrmann die Michelbacher Abteilungskasse 35 Jahre und die der Gesamtwehr 25 Jahre lang. Als Schiedsrichter bei den Leistungsübungen war er immer ein gern gesehener Gast und Ratgeber bei den vorbereitenden Übungen bei verschiedenen Feuerwehren der Region. Viele Jahre fuhr Rieger